

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1662 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/69-Pr.2/91

Wien, 22. April 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

577 IAB
1991 -04- 24
zu 591/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Edith Haller und Genossen vom 28. Februar 1991, Nr. 591/J, betreffend Armutsgrenze, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Untersuchungen der in der Anfrage beschriebenen Art gibt es in Form der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt (ÖSTAT) in größeren Abständen durchgeführten Konsumerhebungen. Gemäß internationalen Empfehlungen sollen solche Erhebungen mindestens alle 10 Jahre durchgeführt werden. Die letzte Konsumerhebung für Österreich stammt aus dem Jahr 1984. Ihre Ergebnisse sind in den Beiträgen zur österreichischen Statistik, Hefte 812, 817 und 851 veröffentlicht worden. Das ÖSTAT plant für 1993 eine neue, "EG-harmonisierte" Konsumerhebung.

Wie mir berichtet wird, beabsichtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, unabhängig von der generellen Konsumerhebung des ÖSTAT, Untersuchungen zur Ausgabenstruktur armutsgefährdeter Haushalte anzustellen.

Zu 2.:

Die in der Einleitung zur Anfrage erwähnte "Armutsgrenze" von S 5.200,-- bezieht sich offensichtlich auf die Mikrozensus-Sondererhebung des ÖSTAT vom Juni 1989. In dieser Erhebung wurden alle in der Stichprobe erfaßten unselbständig Beschäftigten nach ihren monatlichen Nettoeinkommen befragt. Auf Basis der Antworten wurden standardisierte Netto-Haushaltseinkommen berechnet, und zwar als ein Vierzehntel des hypothetischen Jahreseinkommens. 10 % der Unselbständigen-Haushalte hatten demnach ein Netto-Monatseinkommen von weniger als S 5.200,-- pro Kopf. Eine ausführliche Darstellung von Grundlagen und Ergebnissen der betreffenden Untersuchung ist im Bericht über die Soziale Lage 1989 auf den Seiten 468-489 enthalten, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Vorjahr dem Parlament zugeleitet hat.

Zu 3.:

Die vom ÖSTAT erhobene Einkommensgrenze für das unterste Einkommensdezil der Unselbständigen-Haushalte bildet, weil ihr kein Richtwertcharakter zukommt, keinen Anknüpfungspunkt für Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung.

Zu 4.:

Wie mir berichtet wird, plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechende Untersuchungen unter Anlehnung an in der EG verwendeten Methoden.

